



Vertrag zwischen der Gemeinde Aplerbeck und der Hörder Kreisbahn (1897)

(Quelle: Stadtarchiv Dortmund, Bestand 16, lfd. Nr. 97 [Anlage einer Straßenbahn von Hörde nach Aplerbeck, Asseln, Schwerte, 1897-1929])

Zwischen der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin, einerseits, und der Gemeinde Aplerbeck, vertreten durch den Amtmann und Gemeindevorsteher sowie der Polizei-Verwaltung daselbst, andererseits, wurde heute folgender Vertrag vereinbart und abgeschlossen.

§ 1. Die Gemeinde Aplerbeck gestattet der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft die Benutzung des Marktplatzes in Aplerbeck zur Anlage und zum Betriebe einer Straßenbahn nach beiliegender Zeichnung zwecks Beförderung von Personen mittelst geeigneter Straßenbahnwagen, welche durch Elektrizität betrieben werden gegen eine jährliche Recognitionsgebühr von drei Mark. Der fragliche Platz bleibt auch zwischen den Gleisanlagen Eigentum der Gemeinde Aplerbeck. Die Straßenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich diese Straßenbahnanlage sofort nach ertheilter Genehmigung in Angriff zu nehmen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß der Straßenbahnbetrieb am 1. October 1898 (Acht und Neunzig) eröffnet werden kann. Ist der Straßenbahnbetrieb bis zu diesem Zeitpunkt nicht eröffnet, so gilt dieser Vertrag mangels anderweiter Vereinbarung als erloschen. Der Betrieb soll ein 24 Minutenbetrieb sein und ist so einzurichten, daß die die höheren sowie die Fachschulen in Dortmund und Hörde besuchenden Schüler aus Aplerbeck die Schulen rechtzeitig erreichen und rechtzeitig nach Aplerbeck zurückfahren können. Der erste Wagen von Aplerbeck nach Hoerde und Dortmund soll im Sommer, das ist vom 1. April bis 30. September, spätestens um 7 Uhr 12 Minuten und im Winter, das ist vom 1. October bis 31. März, spätestens um 7 Uhr 36 Minuten Morgens vom Marktplatze Aplerbeck abfahren. An den Wochentagen fährt Abends der letzte Wagen vom Marktplatze in Dortmund ausgehend nach Aplerbeck um 10 Uhr und an den Sonn- und Feiertage vom Marktplatze in Aplerbeck ausgehend nach Hörde und Dortmund um 10 Uhr 30 Minuten Abends ab. Etwaige Wünsche der Polizeibehörde und des Gemeindevorstandes in Aplerbeck, an Sonn- und Festtagen und in der Theatersaison abends ein oder zwei Wagen später abfahren zu lassen, hat die Direction nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Fahrpreis darf von Aplerbeck bis Hoerde und umgekehrt nicht mehr wie 15 Pfennige pro Person betragen. Schüler aus Aplerbeck, welche die höheren oder Fachschulen in Dortmund oder Hoerde besuchen, erhalten Schülerkarten zu ermäßigten Preisen. Die Haltestellen innerhalb des Amtsbezirks Aplerbeck für die seitens der Gesellschaft zu bauende Linie werden im Einvernehmen mit der Polizeibehörde bezeichnet.

§ 2. Sollte es von der Gemeindevertretung zu Aplerbeck beschlossen werden, Straßenbahnen zu bauen oder bauen zu lassen, so wird der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern das Vorzugsrecht zugestanden, sofern die Direction der Straßenbahn binnen einer Frist von zwei Monaten zum Bau und Betriebe der neuen Linie sich bereit erklärt. Sollte diese auf die neuen Linien verzichten oder in der vorbestimmten Zeit keine Erklärung abgeben und der Bau von anderen Linien anderweitig ausgeführt werden, dann ist die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderen Straßenbahnen zu gestatten.

§ 3. Die Straßenbahn soll nach dem System der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft Berlin mit oberirdischer Stromzuführung gebaut und betrieben werden. Die zur Anlage



und Unterhaltung der Bahn erforderlichen Materialien dürfen ohne besondere, in jedem Falle einzuholende Erlaubniß der Polizeibehörde auf dem Marktplatze in Aplerbeck nicht zugerichtet oder gelagert, sondern müssen in fertigem Zustande nach der Verwendungsstelle geschafft werden. Ueberhaupt ist der Unternehmer verpflichtet, bei Ausführung der Arbeiten zur Herstellung und späteren Unterhaltung der Bahn, allen Anforderungen der Polizeibehörde nachzukommen.

§ 4. Auf der gepflasterten Strecke ist der Raum zwischen den Schienen sowie an beiden Außenseiten derselben eine Fläche von wenigstens 25 cm nach Vorschrift der Polizeibehörde seitens der Gesellschaft zu pflastern und in gutem Zustande zu erhalten. Auf der chaussierten Strecke hat die Straßenbahn-Gesellschaft die vorgedachten Flächen in guter Chaussierung wieder herzustellen, zu erhalten und auf Verlangen zu pflastern. Das zu verwendende Material muß von derselben Beschaffenheit und Güte sein, wie solches von der Gemeinde Aplerbeck zur Verwendung gelangt. Bei vorkommenden Niveauveränderungen des Marktplatzes hat die Straßenbahn-Gesellschaft die nothwendig werdenden Umlegungen etc. der Bahnstrecke auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 5. Die Straßenbahn-Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die Zugänge und Öffnungen der unterirdischen Abzugskanäle, Wasserleitungs- und Gasröhren und Telephonleitungen stets zugänglich bleiben. Sollte durch die Anlage der Straßenbahn nach dem Urtheile der Polizeibehörde zu Aplerbeck eine Veränderung oder Verlegung der von der Bahnlinie berührten Straßenkanäle, Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen oder unterirdischen Entwässerungsanlagen nothwendig werden oder eine Profilveränderung des an die Bahnlinie grenzenden Terrains unvermeidlich werden, so hat die Straßenbahn-Gesellschaft die hieraus entstehenden Kosten zu tragen beziehungsweise die von der Gemeinde Aplerbeck dieserhalb aufgewendeten Kosten zu erstatten. Streitigkeiten hierüber werden im geordneten Instanzenwege entschieden.

§ 6. Die Straßenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, gegen die Gemeinde Aplerbeck einen Anspruch auf Entschädigung für Nachtheile zu erheben, die daraus entstehen oder herzuleiten sind, daß

1. Gas- und Wasserleitungen oder unterirdische Kanäle oder Röhren oder Telegraphenleitungen neu erbaut oder repariert werden,
2. in Folge von Ausbesserungen oder Neupflasterungen der von den Bahnen berührten Straßen oder Plätze sowie Herstellung und Ausbesserung von Wasserleitungs- und etwaiger Gasrohranschlüsse und Abzugskanäle, Sperrungen eintreten, durch welche die Benutzung der Bahnen erschwert oder der Betrieb gestört wird,
3. durch Veränderungen in den Straßen und auf dem Marktplatze sich eine Nothwendigkeit der Veränderung der Bahnen ergibt,
4. der Betrieb der Bahnen durch irgendwelchen öffentlichen Anlaß, auf kürzere oder längere Zeit ganz oder theilweise gestört wird.

§ 7. Die Bahnanlage muß in ihre Ausdehnung von der Straßenbahn-Gesellschaft stets in gutem Zustande erhalten werden. Die Reinigung der Gleisanlagen und des durch die Streckschichten begrenzten Bahnkörpers sowie die Abfuhr des auf dem Bahnterrain sich sammelnden Eis- und Schmutzwassers ebenso die Entfernung des Schnees liegt der Gesellschaft ob. Sollte die Straßenbahn-Gesellschaft diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist die Polizeibehörde in Aplerbeck berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Straßenbahn-Gesellschaft ausführen zu lassen.

§ 8. Die für den electrischen Betrieb etwa erforderlichen oberirdischen Leitungsdräthe sind so hoch über der Straße und dem Marktplatze anzubringen, daß dadurch der freie Fuhrwerksverkehr nicht behindert wird. Wenn ein Leitungsdraht zerreißt, so muß die Straßenbahn-Gesellschaft die etwa herabhängenden Drahtende sofort von der Straße



entfernen und so beseitigen lassen, daß durch dieselben keinerlei Schäden herbeigeführt werden können.

§ 9. Die Straßenbahn-Gesellschaft gewährt den mit einer Legitimation versehenen Polizeibeamten des Amtes Aplerbeck wie den Gendarmen des Kreises Hörde unentgeltliche Benutzung der Straßenbahn innerhalb des Kreises Hörde. Die Legitimation wird vom Landrath ausgestellt.

§ 10. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung des Unternehmens bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 11. Der gegenwärtige Vertrag wird geschlossen für einen Zeitraum von fünfzig Jahren, vom 1. Januar 1899 (Neun und Neunzig) ab gerechnet. Die Rechte aus diesem Vertrag resp. die der Straßenbahn-Gesellschaft ertheilte Konzession erlöschen jedoch sofort, wenn die in §1 bezeichnete Linie nicht in der vertragsmäßigen Zeit fertig gestellt oder der Betrieb auf derselben dem Vertrage zuwider ganz oder theilweise eingestellt oder beschränkt wird. Trifft der Fall ein, daß die Konzession erlöscht, so fallen die gesamten Gleisanlagen innerhalb des Weichbildes der Gemeinde Aplerbeck, soweit sie Gemeindegut berühren, dieser als Eigenthum anheim. Beim Ablauf der bestimmten Vertragszeit von fünfzig Jahren ist die Gemeinde Aplerbeck berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Bahnanlage zu kaufen oder zu verlangen, daß die Straßenbahn-Gesellschaft unter Entfernung der Gleise etc. den Marktplatz auf ihre Kosten wieder in denselben guten Zustand setzt, in welchem derselbe vorher gewesen ist. Wählt die Gemeindevertretung das Letztere, so muß die Gesellschaft binnen sechs Monaten nach erfolgter Ankündigung die Arbeiten zur Instandsetzung des Marktplatzes ausführen, widrigen Falls dieselben auf ihre Kosten von der Polizeibehörde bewirkt werden und die Bahnanlage, insbesondere die Gleise, der Gemeinde Aplerbeck als Eigenthum anheimfallen. Entschließt sich die Gemeinde Aplerbeck die Bahnanlage zu kaufen, so wird der zu zahlende Preis durch Schiedsrichter bestimmt, von denen jede Partei einen ernannt. Sollten die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen können, so entscheidet endgültig ein Obmann, der auf den von der betreibenden Partei zu stellenden Antrag, von dem Präsidenten des höchsten Gerichts in Dortmund zu ernennen ist. Bei der Werthbestimmung ist für die Geleise und unbeweglichen Objecte nur der Materialwerth in Betrag zu ziehen. Die Gemeinde Aplerbeck ist außerdem berechtigt, schon nach Ablauf von 25 Jahren die Bahnanlagen nebst Betriebsmaterial und sämmtlichem Zubehör zu kaufen, wenn die Provinzialverwaltung dieses thun sollte. In diesem Falle ist von der Gemeinde Aplerbeck als Kaufpreis der 20fache Betrag des im Durchschnitt der letzten fünf Betriebsjahre erzielten Reingewinns zu zahlen. Auch der Betrag dieses Preises wird eventuell durch Schiedsrichter, welche in der vorstehend angegebenen Weise zu ernennen sind, bestimmt.

§ 12. Der Straßenbahngesellschaft ist die Abgabe von Electricität zu anderen Zwecken wie zum Bahnbetrieb untersagt.

§ 13. In allen auf diesen Vertrag bezüglichen Rechtsstreitigkeiten sind die in Hoerde und Dortmund domicilierten Gerichte die kompetenten Prozeßbehörden ohne Beschränkung des Instanzenweges.

§ 14. Eine Uebertragung der aus diesem Vertrage für die Straßenbahn-Gesellschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist nur mit Zustimmung der Polizeibehörde und der Gemeindevertretung in Aplerbeck gestattet.

§ 15. Der Sitz der Verwaltung ist innerhalb des Kreises Hörde, wenigstens muß eine verantwortlicher Betriebsleiter vorhanden sein.

§ 16. Für alle auf den von der Straßenbahn-Gesellschaft zu unterhaltenden Straßentheilen vorkommenden Unfälle haftet die Straßenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes.



§ 17. Alle aus der Abschließung dieses Vertrages bzw. Ertheilung der Conzession entstehenden Kosten, Stempelgebühren etc. trägt die Straßenbahn-Gesellschaft.

Geschehen zu Aplerbeck, den ____ 1897

Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft ____

Der Amtmann ____

Der Gemeindevorsteher ____

Die Polizeiverwaltung ____